Ökumenischer Pilgerweg e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Ökumenischer Pilgerweg.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V.

Sitz des Vereins ist Weimar. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung kultureller Zwecke
- die Förderung religiöser Zwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Trägerschaft des Ökumenischen Pilgerweges von Görlitz bis Vacha
- die Aufrechterhaltung des ausgeschilderten und im Pilgerhandbuch beschriebenen Wegverlaufes
- die Wartung der Ausschilderung
- den Aufbau, den weiteren Ausbau und die langfristige Aufrechterhaltung eines Netzes von Pilgerherbergen entlang des Ökumenischen Pilgerweges, jedoch nicht deren Betreibung in eigener Trägerschaft
- die Wahrung des Grundgedankens des Pilgerns sowie der Einfachheit des Weges und der Pilgerherbergen
- die Vertretung des Ökumenischen Pilgerweges und des Herbergsnetzes nach außen

Das Tätigkeitsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein konzentriert seine Tätigkeit auf die Bundesländer Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Der Verein ist überkonfessionell tätig und parteipolitisch unabhängig.

§ 3

Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen

Der Verein arbeitet mit den Gebietskörperschaften und den Kirchen in seinem Tätigkeitsgebiet zusammen.

Der Verein unterhält Kontakte mit Initiativen und Vereinen im In- und Ausland, deren Tätigkeit ähnlich ausgerichtet ist.

Der Verein kann im Rahmen seiner Tätigkeit als gemeinnützig anerkannte Vereine oder sonstige gemeinnützige juristische Personen unterstützen, soweit sie die im § 2 genannten Zwecke verfolgen.

§4

Vereinsmittel

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 der AO als gemeinnützig und soll im Sinne des § 10 EstG als besonders förderungswürdig anerkannt werden.

Der Verein kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen erhalten.

Bei Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern des Vereins oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die für das Anliegen des Vereins tätig werden will.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit nach schriftlichem Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Den Ausschluß eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung wegen vereinsschädigenden Verhaltens mit Dreiviertelmehrheit beschließen.

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht teilzunehmen.

Zusätzlich entsendet das Ev.-Lutherische Landesjugendpfarramt Sachsen, das die Trägerschaft des Ökumenischen Pilgerweges in der Anfangsphase innehatte, einen Vertreter in den Verein. Dieser Vertreter nimmt an allen Mitgliederversammlungen und sonstigen Prozessen der Meinungsbildung teil, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.

§ 6

Vereinsbeiträge

Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal aller zwei Jahre statt.

Sie wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt, in den durch die Satzung bestimmten Fällen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Sonstige Beschlüsse, die für die Arbeit des Vereins von Bedeutung sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, wird wiederum unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Offene Abstimmung ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.

Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit.

Beschlüsse, die einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen, müssen in der Tagesordnung, die der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung beiliegt, formuliert sein.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter, geleitet. Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Den Vorstand bilden der Vorsitzende und zwei Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 8

Durchführung der Satzung

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Beitragsordnung geben.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Wegfall der Verbindlichkeiten im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Finanzamt an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung gem. § 2 der Satzung.

§ 10

Eintragung in das Vereinsregister

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. November 2003 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sollten der Eintragung in das Vereinsregister und / oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit Hinderungsgründe entgegenstehen, die in diesem Satzungstext begründet sind und die durch geänderte Formulierungen ausgeräumt werden können, können diese Änderungen – um eine nur zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung zu vermeiden - durch schriftliche Erklärung des Einverständnisses aller Gründungsmitglieder beschlossen werden.